

Samtgemeinde Ilmenau

Der Samtgemeindebürgermeister



Aktenzeichen: 10 00 06
Melbeck, den 06.09.2019

Satzung **über die Erhebung von Gebühren für die** **Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in** **der Samtgemeinde Ilmenau, Landkreis Lüneburg** **(in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 06. September 2019,** **in Kraft getreten am 27. September 2019)**

Der Rat der Samtgemeinde Ilmenau hat in seiner Sitzung vom 23.05.2019 aufgrund des § 13 des Nds. Gesetztes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) und geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S.117) und der §§ 10, 11, 13, 58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), § 87 Abs. 4 der Niedersächsischen Bauordnung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 252), Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), Artikel 3 des Gesetzes vom 06.12.2012 (Nds. GVBl. S. 518), Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258), Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 431), Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434), Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307), § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22), Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (GVBl. S 70) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neufassung vom 20. April 2017 (Nds.GVBl. S. 121) sowie des § 32 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Ilmenau vom 14.07.2014 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 14.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

Für die Einrichtung und ihre Benutzung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.

§ 2 **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Nutzungsberechtigte oder sonstige Antragsteller verpflichtet. Mehrere Nutzungsberechtigte oder Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Die Gebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Zurücknahme von Anträgen

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages ist die Samtgemeinde berechtigt, ein Viertel der Gebühren zu erheben, wenn mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen oder den sachlichen Vorbereitungen zur Erledigung des Antrages bereits begonnen worden ist.

§ 5 Nichtausübung des Nutzungsrechtes

Übt ein Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht an einer Grabstelle nicht aus, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

§ 6 Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können von der Samtgemeinde im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrab	
a) für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre	1.164,00 €
b) für Personen unter 5 Jahre für 20 Jahre	199,00 €
2. Rasengrab für 30 Jahre einschl. Pflege je Grabstelle	1.515,00 €
3. Wahlgrab für 30 Jahre je Grabstelle	1.187,00 €
4. Wahlgrab im Themenfeld für 30 Jahre einschl. Pflege je Grabstelle	3.196,00 €
5. Urnenreihengrab anonym für 20 Jahre einschl. Pflege	415,00 €
6. Urnengemeinschaftsgrab im Themenfeld für 20 Jahre einschl. Pflege je Grabstelle	769,00 €
6a Gedenktafel für Urnengemeinschaftsgrab je Stück	298,00 €
7. Urnenrasengrab für 20 Jahre einschl. Pflege	962,00 €
8. Urnenbaumgrab für 20 Jahre je Grabstelle	982,00 €
9. Urnenwahlgrab für 20 Jahre je Grabstelle	897,00 €
10. Urnenwahlgrab im Themenfeld für 20 Jahre einschl. Pflege je Grabstelle	1.807,00 €
11. Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab je Urne	396,00 €

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle inklusive Heizung je Bestattungsfall (die Kosten für die Ausschmückung, eine(n) Organistin/en und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten) 193,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung

(Aushebung und Verfüllung der Grube, Abräumung der Kränze und der überflüssigen Erde)

- | | |
|-----------------------------|----------|
| 1. für eine Erdbestattung | 497,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung | 107,00 € |

IV. Gebühren für Umbettungen

- | | |
|---|----------------------------|
| 1. für die Ausgrabung eines Sarges zwecks Umbettung | 639,00 € |
| 2. für die Ausgrabung einer Urne zwecks Umbettung | 178,00 € |
| 3. Überführungskosten | nach tatsächlichem Aufwand |

V. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren je Jahr und Grabstelle erhoben:

- | | |
|--|----------|
| 1. Reihengrab | |
| a) für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre | 40,00 € |
| b) für Personen unter 5 Jahre für 20 Jahre | 10,00 € |
| 2. für ein Rasenpartnergrab | 101,00 € |
| 3. für ein Wahlgrab | 40,00 € |
| 4. für ein Wahlgrab im Themenfeld | 107,00 € |
| 5. für ein Urnenrasengrab | 48,00 € |
| 6. für ein Urnenbaumgrab | 50,00 € |
| 7. für ein Urnenwahlgrab | 45,00 € |
| 8. für ein Urnenwahlgrab im Themenfeld | 91,00 € |

Wahlgräber und Rasenpartnergräber müssen insgesamt verlängert werden, gerechnet von der letzten Bestattung auf die Dauer von 30 Jahren. Die Samtgemeinde kann Ausnahmen zulassen. Für den Fall der nicht beweinkauften Grabstellenteile werden die bereits für die Zukunft erhobenen Gebühren nicht erstattet.

VI. Gebühren für die Genehmigung von Grabmalen, Grabplatten und Holzkreuzen

- | | |
|--|---------|
| 1. Grabmalgenehmigung für stehendes Grabmal einschließlich Standsicherheitsprüfung | 23,00 € |
| 2. Grabmalgenehmigung für Liegeplatte | 12,00 € |
| 3. Grabmalgenehmigung für provisorisches Grabmal (Holzkreuz) | 12,00 € |

VII. Sonstiges

- | | |
|---|----------|
| 1. Einebnung von Wahl- oder Reihengräbern je Grabstelle | 195,00 € |
| 2. Einebnung von Kinder- oder Urnengräbern je Grabstelle | 142,00 € |
| 3. Gebühr für die laufende Pflege bei vorzeitiger Einebnung einer Wahlgrabstätte je Jahr bis zum Ablauf der Nutzungsdauer und je Grabstelle | 18,00 € |
| 4. Gebühr für die laufende Pflege bei vorzeitiger Einebnung einer Reihengrabstätte je Jahr bis zum Ablauf der Nutzungsdauer und je Grabstelle | 17,00 € |
| 5. Gebühr für die laufende Pflege bei vorzeitiger Einebnung einer Kindergrabstätte je Jahr bis zum Ablauf der Nutzungsdauer | 4,00 € |
| 6. Gebühr für die laufende Pflege bei vorzeitiger Einebnung einer Urnengrabstätte je Jahr bis zum Ablauf der Nutzungsdauer | 5,00 € |
| 7. Gebühr für die Zulassung von Gewerblichen Tätigkeiten | 46,00 € |

§ 8

Für besondere Leistungen, die in § 7 nicht vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde entsprechend ihrem Aufwand ein besonderes Entgelt fest.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung über die 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Ilmenau, Landkreis Lüneburg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Melbeck, 06. September 2019

Samtgemeinde Ilmenau

(Rowohlt)
Samtgemeindebürgermeister